

06.01.16

In

Verordnung des Bundesministeriums des Innern

Verordnung über die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (Ankunftsnachweisverordnung - AKNV)

A. Problem und Ziel

Das Datenaustauschverbesserungsgesetz regelt u.a. die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (Ankunftsnachweis) gemäß § 63a des Asylgesetzes (AsylG) neu. Um eine bundeseinheitliche Ausgestaltung sicherzustellen, bedarf es weiterer Festlegungen, so vor allem eines Vordruckmusters und der Ausstellungsmodalitäten. Darüber hinaus sind Regelungen für die Qualitätssicherung der erkennungsdienstlichen Behandlung für die den Ankunftsnachweis ausstellenden Behörden zu regeln. Um dauerhaft eine hohe Datenqualität im Ausländerzentralregister zu gewährleisten, sind technische und organisatorische Anforderungen an die durch die Aufnahmeeinrichtungen und die Außenstellen des Bundesamtes bei der Ausstellung des Ankunftsnachweises erhobenen Daten notwendig.

B. Lösung

Der Ankunftsnachweis und die Anforderungen an die im Zusammenhang mit der Ausstellung dieses Dokuments durchzuführenden erkennungsdienstlichen Maßnahmen werden durch diese Rechtsverordnung näher ausgestaltet.

Entsprechend der in § 88 Absatz 2 AsylG erteilten Ermächtigung werden im Rahmen einer Rechtsverordnung das Vordruckmuster des Ankunftsnachweises und die technischen Anforderungen für die Erfassung und Verarbeitung der Lichtbilder sowie der Fingerabdruckdaten vorgegeben. Dies dient der Qualitätssicherung der durch die ausstellenden Behörden erhobenen Daten aus erkennungsdienstlichen Behandlungen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Über den im Datenaustauschverbesserungsgesetz genannten Erfüllungsaufwand hinaus entsteht Bund, Ländern und Gemeinden durch den Erlass der Ankunftsnachweisverordnung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Da ausschließlich die bestehende Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung aufgegriffen wird, entsteht der Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand.

Das Regelungsvorhaben unterliegt damit nicht der „One in, one out“-Regel.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch diese Verordnung entsteht der Verwaltung kein Erfüllungsaufwand, der nicht im Datenaustauschverbesserungsgesetz bereits dargestellt ist.

F. Weitere Kosten

Es entstehen keine Kosten für Unternehmen und Verbraucher durch diese Verordnung. Auswirkungen auf Einzelpreise, auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 6/16

06.01.16

In

Verordnung
des Bundesministeriums
des Innern

**Verordnung über die Bescheinigung über die Meldung als
Asylsuchender (Ankunftsnachweisverordnung - AKNV)**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, 5. Januar 2016

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Stanislaw Tillich

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium des Innern zu erlassende

Verordnung über die Bescheinigung über die Meldung als
Asylsuchender (Ankunftsnachweisverordnung - AKNV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Peter Altmaier

Verordnung über die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (Ankunftsnachweisverordnung – AKNV)

Vom ...

Auf Grund des § 88 Absatz 2 des Asylgesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Datenaustauschverbesserungsgesetzes] geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium des Innern:

§ 1

Technische Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik

Die Aufnahmeeinrichtung, auf die der Ausländer verteilt worden ist, und die dieser Aufnahmeeinrichtung zugeordnete Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (ausstellende Behörden) haben das Folgende dem Stand der Technik entsprechend zu gewährleisten:

1. die Überprüfung des Standards und der Aktualität des bereits im Ausländerzentralregister gespeicherten Lichtbildes,
2. die Erfassung und Verarbeitung der von ihnen im Rahmen einer erkennungsdienstlichen Maßnahme zu erhebenden Fingerabdruckdaten und des in den Ankunftsnachweis zu übernehmenden Lichtbildes,
3. das Erstellen eines Barcodes.

Die Einhaltung des Stands der Technik wird vermutet, wenn nach den in Anlage 1 genannten Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik in der jeweils geltenden Fassung verfahren wurde, die im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist.

§ 2

Dokumentationspflichten

Die Liste der Seriennummern der Bescheinigungen (AKN-Nummern) und die Blanko-Ankunftsnachweise sind getrennt voneinander und sicher zu verwahren; die bereits vergebenen AKN-Nummern sind zu dokumentieren.

§ 3

Qualitätssicherung des Lichtbildes und der Fingerabdruckdaten

(1) Bei der Ausstellung des Ankunftsnachweises ist ein aktuelles Lichtbild in der Größe von 45 Millimeter x 35 Millimeter im Hochformat und ohne Rand zu verwenden. Das Lichtbild muss den Vorgaben der Anlage 2 Abschnitt 2 zu entsprechen. Es ist durch die ausstellende Behörde zu fertigen, soweit im Ausländerzentralregister kein den Anforderungen dieser Verordnung entsprechendes aktuelles Lichtbild hinterlegt ist.

(2) Die ausstellende Behörde stellt durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen die erforderliche Qualität der Erfassung und Verarbeitung des Lichtbildes und der Fingerabdruckdaten, insbesondere die Einhaltung der in § 1 genannten technischen Anforderungen, sicher. Dazu hat sie das Lichtbild und die Fingerabdruckdaten mit einer zertifizierten Qualitätssicherungssoftware zu prüfen. Darüber hinaus hat auch die Erfassung der Fingerab-

druckdaten mit zertifizierter Hardware zu erfolgen. Soweit die technischen Richtlinien eine Zertifizierung der zur Erfassung und Überprüfungen erforderlichen Komponenten vorsieht, gilt dieses Erfordernis für die in Anlage 3 genannten Systemkomponenten. Bis zum 31. Dezember 2016 ist die Nutzung nicht zertifizierter Geräte zur Erfassung und Überprüfung des Standards und der Aktualität des Lichtbildes und der Fingerabdruckdaten zulässig.

(3) Das Bundesverwaltungsamt erstellt eine Qualitätsstatistik mit anonymisierten Qualitätswerten zu Lichtbildern, die von den ausstellenden Behörden erhoben und übermittelt werden.

(4) Das Bundesverwaltungsamt stellt die Ergebnisse der Auswertung und auf Verlangen die in der Statistik erfassten anonymisierten Einzeldaten dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und dem Bundeskriminalamt zur Verfügung.

§ 4

Ausstellung des Ankunftsnachweises

(1) Die ausstellende Behörde prüft, ob die für den Ankunftsnachweis nach Anlage 4 erforderlichen Daten vollständig und zutreffend erhoben wurden, und überträgt diese unter Beachtung der formalen Anforderungen der Anlage 2 Abschnitt 1 auf den Ankunftsnachweis. Die ausstellenden Behörden haben technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die gewährleisten, dass keine falschen oder anderweitig fehlerhaften Daten weiterverarbeitet werden.

(2) Auf Seite 4 des Ankunftsnachweises ist anzugeben, ob die Angaben zur Person auf eigenen Angaben des Asylsuchenden beruhen.

§ 5

Muster für den Ankunftsnachweis

Der Ankunftsnachweis ist ausschließlich nach dem in Anlage 4 abgedruckten Muster auszustellen.

§ 6

Aushändigung des Ankunftsnachweises

(1) Der Ankunftsnachweis ist dem Asylsuchenden erst nach Unterschriftsleistung auszuhändigen, es sei denn, die Unterschriftsleistung ist im Einzelfall nicht erforderlich.

(2) Bei der Übergabe ist der Asylsuchende in geeigneter Art und Weise über die Funktion und die Bedeutung des Ankunftsnachweises zu informieren. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass der Ankunftsnachweis kein Reisedokument ist und der Asylsuchende mit diesem Dokument der Pass- und Ausweispflicht im Bundesgebiet nicht genügt und das Dokument nicht zum Grenzübertritt berechtigt.

§ 7

Änderung der Anschrift, Verlängerung

(1) Der Verlängerungsvermerk ist auf Seite 4 des Ankunftsnachweises einzutragen.

(2) Die Änderung der Anschrift ist im Feld „amtliche Vermerke“ auf Seite 5 des Ankunftsnachweises einzutragen.

(3) Die Vermerke zur Änderung der Anschrift und zur Verlängerung sind vom Mitarbeiter der zuständigen Behörde zu unterzeichnen und mit dem Behördensiegel zu versehen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... [einsetzen: Datum des Tages nach dem Inkrafttreten des Datenaustauschverbesserungsgesetzes] in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den ...

Der Bundesminister des Innern

Thomas de Maizière

Anlage 1

(zu § 1)

Technische Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik

1. BSI TR-03116 - Kryptographische Vorgaben für Projekte der Bundesregierung
2. BSI TR-03137 - Optically Verifiable Cryptographic Protection of non-electronic Documents (Digital Seal)
3. BSI TR-03121 - Biometrics for Public Sector Applications

Anlage 2 (zu § 3 Absatz 1, § 4 Absatz 1 und § 5)**Formale Anforderungen an variable Einträge****Abschnitt 1****Vorbemerkung:**

1. *Die in der nachstehenden Tabelle beschriebenen Anforderungen an die Einträge gelten für den Ankunftsnachweis.*
2. *Die Aufnahmeeinrichtungen und die Außenstellen des Bundesamtes tragen die variablen Daten bis auf die Unterschrift ein und verwenden zur Personalisierung des Ankunftsnachweises und zur Änderung von Daten den Schriftfont „UnicodeDoc“. Hierfür sind Tintenstrahldrucker einzusetzen. Die Tinte hat die nach der ISO 1831:1980-10 geforderten Eigenschaften hinsichtlich maschineller Lesbarkeit im B900-Band zu erfüllen. Es ist ausschließlich solches Schreibmaterial zu verwenden, das nach DIN ISO 12757-1:1999-02 urkunden- und kopierecht ist.*
3. *Als Zeichensatz ist der in der jeweils gültigen Fassung der Technischen Richtlinie des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik, BSI: Technische Richtlinie TR-03123, XML-Datenaustauschformat für hoheitliche Dokumente (TR XhD), veröffentlichte Zeichensatz „String.LatinXhD“ zu verwenden.*
4. *Der maschinenlesbare Bereich in den Nachweisen ist im Schriftfont OCR-B zu beschriften.*
5. *In den Datenfeldern „Name“ (Familiename und Geburtsname) sowie „Vornamen“ sind alle Namensbestandteile komplett darzustellen, soweit dies technisch entsprechend der nachstehenden Tabelle umsetzbar ist. Ist nicht erkennbar, welcher Namensbestandteil der Vorname ist, so sind sämtliche Namensbestandteile im Datenfeld „Familiename“ einzutragen. Im Datenfeld Vorname ist in diesem Fall ein waagerechter Strich einzutragen.*
6. *Grundsätzlich sind alle Einträge im Ankunftsnachweis in der Schriftgröße 1 gemäß der nachstehenden Tabelle vorzunehmen.
Wird in einem Datenfeld die zur Verfügung stehende Zeichenzahl in der Schriftgröße 1 überschritten, sind sämtliche Zeichen des entsprechenden Datenfeldes in Schriftgröße 2 einzutragen.
Sollte auch unter Ausnutzung der Schriftgröße 2 die nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle maximal zur Verfügung stehende Zeichenzahl nicht ausreichen, sind die Einträge des Datenfeldes (zum Beispiel Vornamen) - unter Ausnutzung der maximal zur Verfügung stehenden Zeichenzahl - entsprechend gekürzt vorzunehmen.
Im Datenfeld „Name“ ist der Eintrag gemäß den Vorgaben der nachstehenden Tabelle in der Schriftgröße 1 und 2 Schriftstärke „Fett“ zulässig.
Änderungen in den vorgedruckten Datenfeldern sind ausschließlich im Fall der Verlängerung auf Seite 4 zulässig. Sonstige Eintragungen und Ergänzungen können im Datenfeld „amtliche Vermerke“ auf Seite 5 vorgenommen werden. Diese Änderungen, Eintragungen und Ergänzungen sind in der Schriftgröße 1 Schriftstärke „Fett“ vorzunehmen.
Bei Änderung auf dem Ankunftsnachweis sind die Eintragungen in der Schriftgröße 1 Schriftstärke „Fett“ vorzunehmen.*
7. *Sofern kein Geburtsname vorhanden ist, ist in die Zeile Geburtsname als Eintrag ein waagerechter Strich vorzunehmen.*
8. *Im Feld mitreisende Kinder ist ein waagerechter Strich einzutragen, wenn den Asylsuchenden keine Kinder begleiten. In dem Feld sind alle in § 63a Absatz 1 Nummer 17 Asylgesetz bezeichneten Personen einzutragen.*
9. *Soweit ein oder mehrere Doktorgrade vorhanden sind, wird dieser oder werden diese im Datenfeld „Name“ eingetragen. Entsprechend der für die Eintragung des Doktorgrades bzw. der Doktorgrade benötigten Zeichenzahl verringert sich die Anzahl der verbleibenden Zeichen für den Namenseintrag.*
10. *Bei Schreibunkundigen oder Schreibunfähigen oder Kindern unter zehn Jahren ist in das Unterschriftsfeld ein waagerechter Strich einzutragen.*

Abschnitt 2

Musterfoto

Qualitativ hochwertige Fotos sind die Grundlage einer einwandfreien Wiedergabe des Bildes und Voraussetzung für die Anwendung der Gesichtsbimetrie in Ankunftsnachweisen. Dieser Foto-Mustertafel sind die Qualitätsmerkmale zu entnehmen, die die Eignung der Fotos für den vorgesehenen Einsatz in Ankunftsnachweisen gewährleisten. Es ist dringend erforderlich, die hier beschriebenen Anforderungen zu beachten, da sonst eine biometrische Erkennung des Asyl- oder Schutzsuchenden sowie die einwandfreie Wiedergabe des Bildes im Dokument nicht gewährleistet sind. Die Person ist grundsätzlich ohne Kopfbedeckung abzubilden. Die Aufnahmeeinrichtung oder die Außenstelle des Bundesamtes kann vom Gebot der fehlenden Kopfbedeckung insbesondere aus religiösen Gründen, von den übrigen Anforderungen aus medizinischen Gründen, die nicht nur vorübergehender Art sind, Ausnahmen zulassen. Auf den Fotos sind keine Uniformteile abzubilden.



Format

Das Foto muss die Gesichtszüge der Person von der Kinnschneise bis zum oberen Kopfende, sowie die linke und rechte Gesichtshälfte deutlich zeigen. Die Gesichtshöhe muss 70 - 80 % des Fotos einnehmen. Dies entspricht einer Höhe von 32 - 36 mm von der Kinnschneise bis zum oberen Kopfende. Dabei ist das obere Kopfende unter Vernachlässigung der Frisur anzunehmen. Wegen des häufig nicht eindeutig zu bestimmenden oberen Kopfendes sind Lichtbilder jedoch erst dann abzulehnen, wenn die Gesichtshöhe 27 mm unterschreitet oder 40 mm überschreitet. Bei volumenreichem Haar sollte darauf geachtet werden, dass der Kopf (einschl. Frisur) möglichst vollständig abgebildet ist, ohne aber die Gesichtgröße zu verkleinern. Das Gesicht muss zentriert auf dem Foto platziert sein.



Schärfe und Kontrast

Das Gesicht muss in allen Bereichen scharf abgebildet, kontrastreich und klar sein.



Ausleuchtung

Das Gesicht muss gleichmäßig ausgeleuchtet werden. Reflexionen oder Schatten im Gesicht sowie rote Augen sind zu vermeiden.

**Hintergrund**

Der Hintergrund muss einfarbig hell sein (idealerweise neutral grau) und einen Kontrast zum Gesicht und zu den Haaren aufweisen. Bei hellen Haaren eignet sich ein mittelgrauer Hintergrund, bei dunklen Haaren ein hellgrauer. Der Hintergrund darf kein Muster aufweisen. Das Foto darf ausschließlich die zu fotografierende Person zeigen (keine weiteren Personen oder Gegenstände im Bild). Auf dem Hintergrund dürfen keine Schatten entstehen.

**Fotoqualität**

Das Foto sollte (insbesondere bei der Aufnahme mit einer Digitalkamera) mit einer Druckauflösung von mindestens 600 dpi vorliegen. Das Foto muss farbneutral sein und die Hauttöne natürlich wiedergeben. Das Foto kann in Schwarzweiß oder Farbe vorliegen.

**Kopfposition und Gesichtsausdruck**

Eine Darstellung der Person mit geneigtem oder gedrehtem Kopf (z. B. Halbprofil) ist nicht zulässig. Die Person muss mit neutralem Gesichtsausdruck und geschlossenem Mund gerade in die Kamera blicken.

**Augen und Blickrichtung**

Die Person muss auf dem Foto direkt in die Kamera blicken. Die Augen müssen geöffnet und deutlich sichtbar sein und dürfen nicht durch Haare oder Brillengestelle verdeckt werden.



Brillenträger

Die Augen müssen klar und deutlich erkennbar sein (Reflexionen auf den Brillengläsern, getönte Gläser oder Sonnenbrillen sind nicht zulässig). Der Rand der Gläser oder das Gestell dürfen nicht die Augen verdecken.



Kopfbedeckung

Kopfbedeckungen sind grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen sind insbesondere aus religiösen Gründen zulässig. In diesem Fall gilt: das Gesicht muss von der unteren Kinnkante bis zur Stirn erkennbar sein. Es dürfen keine Schatten auf dem Gesicht entstehen.



Kinder

Bei Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr sind folgende Abweichungen bei der Gesichtshöhe und im Augenbereich zulässig: Die Gesichtshöhe bei Kindern muss 50 - 80 % des Fotos einnehmen. Dies entspricht einer Höhe von 22 - 36 mm von der Kinnschneise bis zum oberen Kopfbereich. Dabei ist das obere Kopfbereich unter Vernachlässigung der Frisur anzunehmen. Wegen des häufig nicht eindeutig zu bestimmenden oberen Kopfbereiches sind Fotos jedoch erst dann abzulehnen, wenn die Gesichtshöhe 17 mm unterschreitet oder 40 mm überschreitet. Bei Säuglingen und Kleinkindern gelten zusätzlich die nachfolgend beschriebenen Abweichungen.



Säuglinge und Kleinkinder

Bei Säuglingen und Kleinkindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind zusätzlich zu den unter der Überschrift „Kinder“ dargestellten Ausnahmen Abweichungen in der Kopfhaltung (nicht von der Frontalaufnahme!), im Gesichtsausdruck, hinsichtlich Augen und Blickrichtung sowie hinsichtlich der Zentrierung auf dem Foto zulässig.



Anlage 3 zu § 3 Absatz 2)

Übersicht über die zu zertifizierenden Systemkomponenten

| Lfd. Nr. | Bezeichnung der Systemkomponente | Regelungsadressat |
|----------|--|--|
| 1 | Erfassungsstation zur Fertigung des Lichtbildes | Verpflichtung für die Anbieter dieser Geräte Verpflichtung für die ausstellende Behörde |
| 2 | Fingerabdruckscanner | Verpflichtung für die Anbieter dieser Geräte Verpflichtung für die ausstellende Behörde |
| 3 | Software zur Erfassung und Qualitätssicherung des Lichtbildes | Verpflichtung für die Anbieter dieser Geräte Verpflichtung für die ausstellende Behörde |
| 4 | Software zur Erfassung und Qualitätssicherung der Fingerabdruckdaten | Verpflichtung für die Anbieter dieser Geräte Verpflichtung für die ausstellende Behörde |

Anlage 4 (zu § 5)

Muster des Ankunftsnaeweises

Innenseite

| | | |
|---|---|--|
| - 2 - | - 3 - | - 4 - |
| M 0000000 | M 0000000 | M 0000000 |
| ANKUNFTSNACHWEIS | ANKUNFTSNACHWEIS | ANKUNFTSNACHWEIS |
| Name/Bundesname/Name Geburtsdatum/Mois de naissance/Date de naissance Vorkennzeichen/Gewohnheitsort/Préfecture Geschlecht/M. (Male) - F. (Female) / Sexe - M. (Masculin) - F. (Féminin) Geburtsort/Place de naissance/Lieu de naissance M 0000000 | Unterschrift der Inhaberin/des Inhabers / Signature d'owner/Signature de la titulaire / titulaire Ausstellende Behörde/Issuing authority/Autorité ayant délivré le document Datum/Date/Date | <input type="checkbox"/> DIE ANGABEN ZUR PERSON BERUHEN AUF DEN EIGENEN ANGABEN DER INHABERIN/DES INHABERS. EIN IDENTIFIKATIONSNACHWEIS DURCH ORIGINALDOKUMENTE WURDE NICHT ERBRACHT. DIE INHABERIN/DER INHABER GENÜGT MIT DIESER BESCHEINIGUNG NICHT DER PASS- UND AUSWEIS-PFLICHT. Gültig bis/Date of expiry/Date d'expiration (Siegel) Verlängerung/Extension/Prorogation jusqu'à (Siegel) Zuständige Außenstellen/Emission/Authority/Autorité (Siegel) |

Außenseite

| | |
|--|---|
| - 5 - | - 6 - |
| Amtliche Vermerke Official remarks Observations officielles MITREISENDE KINDER CHILDREN ACCOMPANYING THE BEARER ENFANTS ACCOMPAGNANT LA TITULAIRE / LA TITULAIRE 1) _____ 2) _____ 3) _____ 4) _____ | Amtliche Vermerke Official remarks Observations officielles BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY REPUBLIQUE FÉDÉRALE D'ALLEMAGNE ANKUNFTSNACHWEIS (BESCHEINIGUNG ÜBER DIE MELDUNG ALS ASYLSUCHENDER) Bundesdruckerei, 2019, Art. Nr. 31/02114 |

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender dokumentiert bisher lediglich die Äußerung des Asylgesuchs gegenüber einer öffentlichen Stelle in der Bundesrepublik Deutschland. An diese Bescheinigung ist bisher keinerlei weitere Funktion geknüpft. Deshalb entfiel die Notwendigkeit einer konkreten bundeseinheitlichen Ausgestaltung. Im Rahmen der durch das Datenaustauschverbesserungsgesetz vorgenommenen Änderungen im Asylgesetz wird diese Bescheinigung vereinheitlicht und zu einem Ankunftsnachweis aufgewertet.

Der Ankunftsnachweis wird künftig als ein bundesweit einheitlich zu verwendendes Dokument ausgestaltet, das erst nach der erkennungsdienstlichen Behandlung eines Asylsuchenden ausgestellt werden darf. Er dient ausschließlich als Nachweis der Meldung als Asylsuchender; seiner Pass- und Ausweispflicht kann der Asylsuchende damit nicht genügen. Durch die sichtbare Anbringung von Angaben zur Person auf dem Dokument wird eine nahezu eindeutige Identifikation der vorlegenden Person mit der als Inhaber ausgewiesenen Person ermöglicht. Der Ankunftsnachweis ist mit dem Lichtbild des Asylsuchenden verbunden; dies gilt selbst bei Säuglingen und Kleinkindern. Da die Seriennummer dieses Dokumentes auch im Ausländerzentralregister gespeichert wird, kann in Zweifelsfällen zusätzlich über eine entsprechende Abfrage Klarheit über die Person gewonnen werden, die das Dokument vorlegt. Der Ankunftsnachweis enthält kein elektronisches Speichermedium.

Zuständig für die Ausstellung eines Ankunftsnachweises ist nach § 63a Absatz 3 AsylG die Aufnahmeeinrichtung, auf die der Ausländer verteilt worden ist, und die dieser Aufnahmeeinrichtung zugeordnete Außenstelle des Bundesamtes.

Nach den Regelungen des § 63a AsylG darf der Ankunftsnachweis erst ausgestellt werden, wenn der Asylsuchende erkennungsdienstlich behandelt wurde, also insbesondere ein Lichtbild erstellt und die Abdrücke aller zehn Finger erhoben wurden. Sofern die erkennungsdienstliche Behandlung nicht bereits durch eine andere Stelle durchgeführt wurde, muss sie durch die ausstellende Behörde erfolgen.

Für die Fälle, bei denen der Ausländer bereits vor der Ausstellung des Ankunftsnachweises von der Bundespolizei (§ 18 Absatz 5 AsylG) oder einer Polizei der Länder (§ 19 Absatz 2 AsylG) oder einer sonstigen Behörde erkennungsdienstlich behandelt wurde, sind die Daten dieser erkennungsdienstlichen Behandlung zu verwenden. Für die Erhebung des Lichtbildes und der Fingerabdruckdaten existieren polizeiinterne Vorgaben.

Das Bundesamt ist nach § 16 Absatz 1 AsylG auch bisher schon verpflichtet, Asylsuchende erkennungsdienstlich zu behandeln, falls die entsprechenden Daten noch nicht erhoben wurden. Die Vorgaben für die Erstellung eines Lichtbildes und der Erhebung der Fingerabdruckdaten aller zehn Finger entsprechend der polizeilichen Standards wurden bisher per Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesamt und dem Bundeskriminalamt festgelegt.

Für die landesbehördlichen Stellen, die den Ankunftsnachweis ausstellen werden, existieren bundeseinheitliche Vorgaben zur erkennungsdienstlichen Behandlung, welche den hohen polizeilichen Anforderungen an die Datenqualität entsprechen, nicht.

Künftig müssen daher für die ausstellenden Behörden die Modalitäten für die Durchführung der erkennungsdienstlichen Behandlung, insbesondere Vorgaben für die Erstellung des Lichtbildes und der Erhebung der Fingerabdruckdaten, verbindlich festgelegt werden.

Die Qualitätssicherung bei der Erhebung der Daten ist erforderlich, um ein gleichmäßig hohes Niveau der Datenqualität von erkennungsdienstlichen Behandlungen zu gewährleisten. Dies ist Voraussetzung für eine weitgehende Automatisierung des Abgleichverfahrens.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Auf der Grundlage der in § 88 Absatz 2 AsylG geregelten Verordnungsermächtigung werden mit dieser bundeseinheitlich geltenden Verordnung

- die amtlichen Muster und Eintragungsinhalte für den neuen Ankunftsnachweis festgelegt sowie Bestimmungen für die Änderung von Anschrift oder Gültigkeitsdauer getroffen,
- Regelungen für die Qualitätssicherung der erkennungsdienstlichen Behandlung für die den Ankunftsnachweis ausstellenden Behörden getroffen und
- die Ausstellungsmodalitäten für die Bescheinigungen über die Meldung als Asylsuchender (Ankunftsnachweis) nach § 63a AsylG festgelegt.

Technische und organisatorische Anforderungen an die durch die Aufnahmeeinrichtungen und die Außenstellen des Bundesamts bei der Ausstellung des Ankunftsnachweises erhobenen Daten sind insbesondere deshalb notwendig, um dauerhaft eine hohe Datenqualität im Ausländerzentralregister zu gewährleisten.

Um einheitliche Standards für die Daten aus erkennungsdienstlichen Behandlung zu nutzen, sollen die etablierten polizeilichen Verfahren auch für die ausstellenden Behörden zur Anwendung kommen, soweit sie im Rahmen der Ausstellung des Ankunftsnachweises die erkennungsdienstliche Behandlung selbst durchführen müssen. Die Einheitlichkeit wird durch die Technischen Richtlinien des Bundesamtes für die Sicherheit in der Informationstechnologie (BSI) sichergestellt, die die in bestehenden Verwaltungsvorschriften der Polizeien bestehenden Standards übernehmen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Verordnungsermächtigung

Mit dieser Verordnung werden gemäß § 88 Absatz 2 AsylG das Vordruckmuster, Regelungen für die Qualitätssicherung der erkennungsdienstlichen Behandlung für die die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (Ankunftsnachweis) nach § 63a AsylG ausstellenden Behörden, Vorgaben für die Übernahme von Lichtbildern aus erkennungsdienstlicher Behandlung durch die ausstellenden Behörden und die Ausstellungsmodalitäten für den Ankunftsnachweis festgelegt.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf ist mit keiner Rechts- bzw. Verwaltungsvereinfachung verbunden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die durch die Einführung des Ankunftsnachweises selbst zu betrachtenden Nachhaltigkeitsaspekte sind im Datenaustauschverbesserungsgesetz dargelegt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Haushaltsaufwand ist im Datenaustauschverbesserungsgesetz dargestellt.

4. Erfüllungsaufwand

Durch die Verordnung wird kein Erfüllungsaufwand generiert, der nicht im Datenaustauschverbesserungsgesetz bereits dargestellt ist.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Weitere Regelungsfolgen, insbesondere Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung, sind nicht ersichtlich.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Technische Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik)

Das dem Ankunftsnachweis zugrunde liegende technische Konzept ist im Rahmen technischer Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zur Umsetzung durch die einzelnen Beteiligten detailliert niedergelegt. Die Erfüllung der Anforderungen an den Ankunftsnachweis als zentralen Baustein für die Identifizierung eines Asylsuchenden steht und fällt mit der Qualität der erhobenen Daten. Die in Anlage 1 genannten Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik enthalten daher ausführliche Vorgaben auf eine Umsetzung nach dem Stand der Technik. § 1 enthält die zentrale Verweismorm auf diese Richtlinien. Um das System flexibel zu halten und im Rahmen des technischen Fortschritts eine Weiterentwicklung zu ermöglichen, wird dynamisch auf die jeweils aktuelle, im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichte Fassung der Richtlinien verwiesen. Die Technischen Richtlinien setzen die Vorgaben des Bundeskriminalamts für einen breiteren Anwenderkreis um.

§ 1 Nr. 1 regelt den Fall, dass eine erkennungsdienstliche Behandlung bereits durch eine andere Stelle erfolgt ist und die ausstellende Behörde diese Daten zur Ausstellung des Ankunftsnachweises übernehmen kann. In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass das Lichtbild aktuell und den in dieser Verordnung niedergelegten Anforderungen an die Qualität entspricht. Der Standard wird durch die Technischen Richtlinien des BSI und Anforderungen des § 3 beschrieben.

§ 1 Nr. 2 regelt die zu beachtenden technischen Anforderungen für den Fall, dass die erkennungsdienstliche Behandlung durch die ausstellende Behörde erfolgen muss, weil diese noch nicht durch eine andere Stelle durchgeführt wurde oder das im Ausländerzentralregister hinterlegte Lichtbild nicht den in dieser Verordnung niedergelegten Anforderungen an die Qualität entspricht. Die bundeseinheitlich notwendigen hohen Anforderungen an die Datenqualität, insbesondere an die Fingerabdruckdaten und die Lichtbilder, sind in den Technischen Richtlinien des BSI niedergelegt.

§ 1 Nr. 3 legt die technische Ausprägung des Barcodes (digitales Siegel) als 2D-Barcode fest. Für den Ankunftsnachweis ist die Nutzung des 2D-Barcodes nicht in der technischen Ausprägung als "QR-Code" vorgesehen, sondern in der Form des sogenannten "Data-Matrix"-Barcodes. Die Nutzung des "DataMatrix"-Barcodes ist insbesondere wegen der deutlich besseren Lesbarkeit - auch unter nicht optimalen Bedingungen - erforderlich. Im Barcode werden die Seriennummer der Bescheinigung (AKN-Nummer), die Ausländerzentralregisternummer und die Daten der maschinenlesbaren Zone verschlüsselt hinterlegt.

Zu § 2 (Dokumentationspflichten)

Die getrennte Lagerung der Blanko-Ankunftsnachweisdokumente und der Nachweislisten der Seriennummern der Ankunftsnachweise (AKN-Nummern) ist erforderlich, um jederzeit den Bestand der Vordrucke nachweisen zu können. Durch diese Maßnahme wird die Bestimmung und Sperrung abhanden gekommener Vordrucke ermöglicht.

Zu § 3 (Qualitätssicherung des Lichtbildes und der Fingerabdruckdaten)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die bei Erstellung des Lichtbildes für den Ankunftsnachweis zu berücksichtigenden Anforderungen. Die Bilder müssen biometrischen Anforderungen genügen. Die Erstellung soll nur erfolgen, wenn kein Bestandsbild vorliegt, das den dieser Verordnung niedergelegten Anforderungen an die Qualität entspricht. Der Rückgriff auf Bestandsbilder dient bei der Ausstellung des Ankunftsnachweises der Verfahrensbeschleunigung.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht § 7 Personalausweisverordnung. Um eine möglichst hohe Datenqualität in dem Ausländerzentralregister zu gewährleisten, ist die Vorgabe und Einhaltung von Qualitätsmerkmalen bei der Erfassung der Lichtbilder und der Fingerabdruckdaten und den daraus generierten Datensätzen unabdingbar. Die Qualitätssicherung des Lichtbildes und der Fingerabdruckdaten soll dezentral bereits vor der Übermittlung an das Ausländerzentralregister erfolgen. Dabei ist durch technische und organisatorische Maßnahmen insbesondere die Einhaltung der in § 1 genannten technischen Anforderungen sicher zu stellen. Die Übergangsfrist für die ausschließliche Verwendung zertifizierter Geräte ist erforderlich, um die Anforderung zur Nutzung von zertifizierten Geräten bundesweit umsetzen zu können. Gegebenenfalls sind noch Beschaffungen von Geräten durch die Länder erforderlich. Ebenfalls erforderlich ist diese Übergangsfrist für die Umsetzung der entsprechenden Technischen Richtlinien.

Zu den Absätzen 3 und 4

Um die Qualität der Lichtbilder zu gewährleisten, soll die Qualität auf Grundlage anonymisierter Daten statistisch ausgewertet werden. Die Regelung entspricht § 9 Personalausweisverordnung. Bei der Führung der Qualitätsstatistik ist durch technische Vorkehrungen dafür zu sorgen, dass sämtliche personenbezogenen Daten anonymisiert werden. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wurde in die Reihe der Empfänger der anonymisierten Qualitätswerte aufgenommen, um das Bundesamt in die Lage zu versetzen, die Einführung des Ankunftsnachweises zu fördern, eine Qualitätssicherung des Ankunftsnachweises durchzuführen und um fehlerhafte Prozesse frühzeitig zu optimieren. Das Bundeskriminalamt wurde ebenfalls in die Reihe der Empfänger der anonymisierten Qualitätswerte aufgenommen, da dort vorhandenes Fachwissen zur Weiterentwicklung der Dokumentenqualität genutzt werden soll.

Zu § 4 (Ausstellung des Ankunftsnachweises)

Zu den Absätzen 1 und 2

Zentrale Voraussetzung für die Ausstellung des Ankunftsnachweises ist eine zutreffende Datenerhebung und -verarbeitung sowie eine hohe Qualität der erhobenen Daten des Asylsuchenden. Die Datenqualität ist daher in allen Verfahrensschritten zu gewährleisten. Zu prüfen sind zum einen die Daten, die aufgrund einer erkennungsdienstlichen Behandlung einer anderen Stelle bereits im Bestand des Ausländerzentralregister sind und für die Ausfertigung des Ankunftsnachweises übernommen werden sollen und zum anderen die durch die ausstellenden Behörden selbst erhobenen Daten.

Sollten die Daten des Ausländerzentralregisters unrichtig oder nicht von einer hinreichenden Qualität sein, sind diese neu zu erfassen und nach den Vorgaben des Ausländerzentralregistergesetzes zu berichtigen.

Neben technischen sind auch organisatorische Maßnahmen erforderlich, da durch rein technische Maßnahmen allein nicht gewährleistet werden kann, dass die Datenqualität hinreichend hoch ist. Als organisatorische Maßnahmen zur Sicherung der Datenqualität kommen zum Beispiel Schulungen der Mitarbeiter, Stichproben oder die vereinzelte Überprüfung der Datenqualität nach dem Vier-Augen-Prinzip in Betracht.

Die Angabe, ob die personenbezogenen Daten des Ankunftsnachweises auf den eigenen Angaben des Ausländers beruhen, ist im Vordruckfeld auf Seite 4 vorzunehmen.

Zu § 5 (Muster für den Ankunftsnachweis)

Die physische Ausgestaltung des Ankunftsnachweises ist in Anlage 4 konkretisiert. Das Dokument orientiert sich hinsichtlich des Formats und der Sicherheitsmerkmale an dem Reiseausweis als Passersatz und der Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens. Der Ankunftsnachweis wurde mit einem eigenen Farbdesign versehen.

Zu § 6 (Aushändigung des Ankunftsnachweises)

Zu Absatz 1

Der Ankunftsnachweis ist durch die eigenhändige Unterschrift des Inhabers zu individualisieren. Der Ankunftsnachweis ist von Kindern, die das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie von Schreibunkundigen oder Schreibunfähigen nicht zu unterschreiben.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 sind die Hinweispflichten geregelt. Der Ankunftsnachweis dient ausschließlich als Nachweis der Registrierung; der Pass- und Ausweispflicht im Bundesgebiet kann der Asylsuchende mit diesem Dokument nicht genügen.

Zu § 7 (Änderung der Anschrift, Verlängerung)

Zu den Absätzen 1 bis 2

Die Vorschrift regelt die Änderung der Anschrift und den Verlängerungsvermerk einschließlich der Verortung auf dem Ankunftsnachweis. Das ursprüngliche Ausstellungsdatum bleibt unverändert in der maschinenlesbaren Zone und in der Barcode-Data-Matrix erhalten. Dadurch soll auch beim automatischen Auslesen des Ankunftsnachweises bewusst gewährleistet werden, dass der Ankunftsnachweis auf eine Verlängerung hin geprüft wird.

Sollte ein Bedrucken aufgrund der Abnutzungs- und Verwendungsspuren nicht möglich sein, kann der Eintrag zur Änderung der Anschrift oder der Verlängerung von Hand vorgenommen werden.

Zu Absatz 3

Der Begriff ausstellende Behörde umfasst nicht die Ausländerbehörden. Nach § 63a Absatz 3 Satz 2 Asylgesetz ist für die Verlängerung des Ankunftsnaehweises auch die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk der Ausländer sich aufzuhalten verpflichtet ist oder Wohnung zu nehmen hat. Daher wird hier die zuständige Stelle angeführt.

Zu § 8 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Anlage

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG:
Verordnung über die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender
(Ankunftsnachweis) – Ankunftsnachweisverordnung (NKR-Nr. 3574)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf geprüft.

I. Zusammenfassung

| | |
|--|---|
| Bürgerinnen und Bürger¹ jährlicher Zeitaufwand: Sachaufwand: | keine Auswirkungen keine Auswirkungen |
| Wirtschaft | nicht quantifiziert |
| Verwaltung Bund Einmaliger Erfüllungsaufwand: Jährlicher Erfüllungsaufwand: Länder und Kommunen Einmaliger Erfüllungsaufwand: Jährlicher Erfüllungsaufwand: | nicht quantifiziert nicht quantifiziert nicht quantifiziert nicht quantifiziert |
| One in, one out – Regel | Es ist davon auszugehen, dass die Kosten für die Wirtschaft marginal sind. Zwar ist sie grundsätzlich von der Zertifizierungspflicht der durch sie angebotenen Fingerabdruckscanner und Lichtbild erfassungsstationen betroffen. Jedoch gilt diese Zertifizierungspflicht auch für andere Anwendungsbereiche des Pass- und Ausweiswesens („Sowieso-Kosten“), so dass die entstehenden Zertifizierungsaufwände nicht eindeutig dieser Verordnung bzw. dem ihr zu Grunde liegenden Gesetz zugeordnet werden können. |

¹ Anfallender Zeit- und Sachaufwand für Flüchtlinge wird methodisch dem Adressatenkreis der Bürgerinnen und Bürger zugeordnet, auch wenn es sich im juristischen Sinne nicht um inländische Staatsbürger handelt.

Der Regelungsentwurf enthält keine Aussagen zum Erfüllungsaufwand und verweist im Übrigen auf die Kostenangaben im Entwurf des Datenaustauschverbesserungsgesetzes. Deren Darstellung hat der NKR in seiner Stellungnahme jedoch bereits als nur teilweise plausibel und nachvollziehbar bewertet. Damit ergibt sich weiterhin ein lückenhaftes Bild der zu erwartenden Gesetzes- und Verordnungsfolgen. Trotz der unvollständigen Angaben macht der NKR im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags wegen der besonderen Eilbedürftigkeit der Verordnung keine Einwände gegen die Darstellungen der Kostenfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Der NKR fordert die Bundesregierung jedoch auf, die für Mitte 2016 geplante Überprüfung aller bisher eingeleiteten gesetzlichen und praktischen Maßnahmen zum Anlass zu nehmen, die fehlenden Angaben zum Erfüllungsaufwand nachzuerfassen. Nur so kann Transparenz über die tatsächlich anfallenden Kosten und die eigentlich beabsichtigten Einsparungen hergestellt sowie eine fundierte Entscheidungsgrundlage für die Anpassung bestehender und die Umsetzung neuer Maßnahmen geschaffen werden.

Nach Auffassung des NKR könnten Aufwände und zeitliche Verzögerungen bei der praktischen Durchführung der im Regelungsentwurf enthaltenen Maßnahmen vermindert werden, wenn bei der Umsetzung stärker über Verwaltungsebenen hinweg kooperiert würde, z.B. bei der Erstellung von verständlichen Begleitinformationen zum Ankunfts nachweis durch Anwendung des föderalen Informationsmanagements FIM.

II. Im Einzelnen

Angesichts des anhaltenden Flüchtlingszustroms nach Deutschland und der großen Herausforderungen bei der Registrierung und Statusklärung will die Bundesregierung mit dem Datenaustauschverbesserungsgesetz die rechtlichen Grundlagen für eine schnelle und flächendeckende Registrierung der Asyl- und Schutzsuchenden schaffen. Erreicht werden soll ein möglichst valider Überblick über die Zahl der nach Deutschland eingereisten Personen, ihre schnellstmögliche identitätssichernde Erfassung sowie ein verbesserter, frühzeitiger Datenaustausch der beteiligten Behörden. Zudem soll die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender als ein papierbasiertes Dokument mit fälschungssicheren Elementen ausgestaltet werden (Ankunfts nachweis).

Mit vorliegender Verordnung werden entsprechend der in § 88 Absatz 2 des Asylgesetzes (AsylG) erteilten Verordnungsermächtigung die Muster des Ankunfts nachweises und seine Ausstellungsmodalitäten sowie die technischen Anforderungen der Erfassung und Qualitätssicherung von im Ausländerzentralregister zu hinterlegenden Fingerabdrücken und Lichtbildern vorgegeben.

Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand

Der Regelungsentwurf enthält keine Aussagen zum Erfüllungsaufwand und verweist im Übrigen auf die Kostenangaben im Entwurf des Datenaustauschverbesserungsgesetzes. Deren Darstellung hat der NKR in seiner Stellungnahme jedoch bereits als nur teilweise

plausibel und nachvollziehbar bewertet. Dies gilt insbesondere für Aufwände von Ländern und Kommunen für die Beschaffung, Vor-Ort-Installation und den Betrieb der erforderlichen Fingerabdruckscanner und Lichtbilderfassungsstationen.

Beschaffung, Vor-Ort-Installation und Betrieb der notwendigen Hard- und Software werden nach Verwaltungsebenen getrennt organisiert. Dies führt nach Auffassung des NKR zu Mehraufwänden und zeitlichen Verzögerungen, die grundsätzlich vermieden werden könnten, wenn ein Kooperationsmodell gefunden würde, das es erlaubt, Beschaffung, Roll-Out und IT-Support (Wartung und Pflege) bundesweit einheitlich zu organisieren.

Der Verordnungsentwurf schreibt zudem vor, dass der Asylsuchende bei Übergabe des Ankunftsnachweises in geeigneter Art und Weise über dessen Funktion und die Bedeutung zu informieren ist. Die Konkretisierung und Ausgestaltung dieser Pflicht wird den Behörden vor Ort überlassen, was mit erheblichen zusätzlichen Folgekosten verbunden ist. Nach Ansicht des NKR würde es allen beteiligten Behörden helfen, wenn hierfür zumindest Vorschläge des Bundes erfolgen würden. Vorstellbar sind leicht verständliche Merkblätter in verschiedenen Sprachen. Dem Prinzip des föderalen Informationsmanagements (FIM) folgend, könnten vom Bund fertige aber grundsätzlich auch anpassbare Vorlagen bereitgestellt werden. Dies würde dazu beitragen, den Mehrfachaufwand vor Ort zu minimieren. Gleichzeitig ist eine verständliche, qualitativ hochwertige Begleitinformation notwendig, damit der Ankunftsnachweis seine Steuerungsfunktion wirksam entfalten kann. Nur wer tatsächlich verstanden hat, was der Ankunftsnachweis ist, kann die damit verbundenen Rechte und Pflichten richtig umsetzen, insbesondere was den ortsgebundenen Bezug von Sozialleistungen betrifft.

Während die Bürgerinnen und Bürger nicht betroffen sind, sind Auswirkungen auf die Wirtschaft nicht auszuschließen. So ist die Wirtschaft grundsätzlich von der Zertifizierungspflicht der durch sie angebotenen Fingerabdruckscanner und Lichtbilderfassungsstationen betroffen. Da diese Zertifizierungspflicht auch für andere Anwendungsbereiche des Pass- und Ausweiswesens gilt, können die entstehenden Zertifizierungsaufwände nicht eindeutig dieser Verordnung bzw. des ihr zu Grunde liegenden Gesetzes zugeordnet werden. Eine Abgrenzung der möglicherweise allein dieser Verordnung zurechenbaren Kosten war dem Ressort nicht möglich. Es ist davon auszugehen, dass diese Kosten marginal sind.

Gesamtbewertung

Der Regelungsentwurf enthält keine Aussagen zum Erfüllungsaufwand und verweist im Übrigen auf die Kostenangaben im Entwurf des Datenaustauschverbesserungsgesetzes. Deren Darstellung hat der NKR in seiner Stellungnahme jedoch bereits als nur teilweise plausibel und nachvollziehbar bewertet. Damit ergibt sich weiterhin ein lückenhaftes Bild der zu erwartenden Gesetzes- und Verordnungsfolgen. Trotz der unvollständigen Angaben macht der NKR im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags wegen der besonderen Eilbedürftigkeit der Verordnung keine Einwände gegen die Darstellungen der Kostenfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Der NKR fordert die Bundesregierung jedoch auf, die für Mitte 2016 geplante Überprüfung aller bisher eingeleiteten gesetzlichen und praktischen Maßnahmen zum Anlass zu nehmen, die fehlenden Angaben zum Erfüllungsaufwand nachzuerfassen. Nur so kann Transparenz über die tatsächlich anfallenden Kosten und die eigentlich beabsichtigten Einsparungen hergestellt sowie eine fundierte Entscheidungsgrundlage für die Anpassung bestehender und die Umsetzung neuer Maßnahmen geschaffen werden.

Nach Auffassung des NKR könnten Aufwände bei der praktischen Durchführung der im Regelungsentwurf enthaltenen Maßnahmen gespart werden, wenn bei der Umsetzung stärker über Verwaltungsebenen hinweg kooperiert würde.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Prof. Kuhlmann
Berichterstatteerin